Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 11. Oels, den 17. März 1893. 31. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 92. Oels, den 15. März 1893.

Das Musterungsgeschäft für 1893 betreffend.

Den Magisträten, Gutsvorstehern und Gemeinde-Vorständen des Kreises theile ich in Gemäßheit des § 62 ad. 2 der Wehrordnung vom 22. November 1888 hierdurch mit, daß die Musterung der Militärpflichtigen des hiesigen Kreises durch die Ersatz-Commission in der Zeit vom 8. bis 17. April cr. und zwar: **am 8., 10. und 11. April im Schützenhause zu Bernstadt und am 12, 13., 14, 15. und 17. April in Bahn's Anlagen hierselbst** stattfinden wird.

Die Vorsteher müssen mit den Mannschaften an jedem Tage früh 7 Uhr zur Stelle sein, bei ihrem Eintreffen die Vorstellungsliste sofort zur Durchsicht vorlegen und etwaige Nachträge anmelden.

Zur Vorstellung gelangen die Militärpflichtigen aus den einzelnen Ortschaften nach folgender Ordnung:

I. Im Schützenhause in Bernstadt.

Sonnabend, den 8. April cr.:

Stadt Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Buchwald herzl. und frei Antheil, Cunzendorf, Fürsten-Ellguth, Galbitz, Gimmel, Korschlitz, Kraschen, Lampersdorf, Langenhof, Laubsky.

Montag, den 10. April cr.

Klein-, Mittel-, Nieder- und Ober-Mühlatschütz, Nieder- und Ober-Mühlwitz, Nauke, Neudorf b. B., Pangau, Patschkey, Postelwitz, Nieder- und Ober-Prietzen, Reesewitz, Sadewitz, Neu-Schmollen, Nieder- und Ober-Schönau, Schützendorf, Stronn.

Dienstag, den 11. April cr.

Taschenberg, Ulbersdorf, Vielguth, Vogelgesang, Wabnitz, Weidenbach, Wilhelminenort, Woitsdorf, Zantoch, Ziegelhof, Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnig.

II. In Bahn's Anlagen zu Oels.

Mittwoch, den 12. April cr.:

Allerheiligen, Bartkerey, Bogschütz, Bohrau, Briese, Bukowintke, Buselwitz, Carlsburg, Crompusch, Cronendorf, Cunersdorf, Dammer, Dobrischau, Döberle, Dörndorf, Domatschine, Dzielunke, Eichgrund, Groß-, Klein-, Neu- und Alt-Ellguth, Görlitz, Groß-Graben, Grüneiche.

Donnerstag, den 13 April cr.:

Grüttenberg, Gutwohne, Hönigern, Gut Hundsfeld, Stadt Hundsfeld, Jackschönau, Jäntschdorf, Jenkwitz, Dorf Juliusburg, Stadt Juliusburg, Kaltvorwerk, Kritschen, Kurzwitz, Langewiese, Leuchten, Loischwitz, Ludwigsdorf, Maliers, Medlitz, Mirkau.

Freitag, den 14. April cr.:

Netsche, Neudorf b. J., Neuhaus, Neuhof b. R., Klein-Oels, Schloß Oels, Gut Oppeln und Neugarten, Ostrowine, Klein-Peterwitz, Peucke, Pischkawe, Pontwitz, Pühlau, Raake, Rathe, Rotherinne, Sacrau, Schickerwitz, Schleibitz, Schmarse, Nieder- und Ober-Schmollen, Schmoltschütz, Schwierse beide Antheile, Schwundnig.

Sonnabend, den 15. April cr.:

Sechskiefern, Sibyllenort, Spahlitz, Stampen, Stein, Strehlitz, Süßwinkel, Tschertwitz, Groß- und Klein-Weigelsdorf, Weißensee, Wiesegrade, Wildschütz, Würtemberg, Zessel, Zucklau.

Montag, den 17. April cr.:

Stadt Oels.

Die Entscheidung über die Reklamationen der Militärpflichtigen, der Reservisten, Landwehrleute, Ersatzreservisten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen durch die verstärkte Ersatzcommission findet **in Bernstadt** am letzten Gestellungstage nach Beendigung des Musterungsgeschäfts und **in Oels**, Dienstag, den 18. April, früh 8 Uhr statt.

Die betreffenden Mannschaften haben sich mit ihren Angehörigen, auf deren Alter, Gebrechlichkeit und Erwerbsunfähigkeit sich die Reclamation stützt an den vorstehend genannten Tagen, ohne besondere Vorladung im Geschäftslokale einzufinden.

Die vorschriftsmäßig angefertigten Reklamationen nebst den dazu gehörigen Fragebogen sind bis spätestens den 2. April cr. hierher einzureichen.

Die Loosung der Militärpflichtigen des laufenden Jahrgangs findet Dienstag, den 18. April cr. im Bahns Anlagen hierselbst statt, wobei jedoch das persönliche Erscheinen der Mannschaften nicht erforderlich ist. Für rechtzeitige Beorderung der Mannschaften und das pünktliche Erscheinen derselben im Geschäftslokale, sowie dafür, daß jeder Militärpflichtige, der bereits in den Vorjahren gemustert worden ist, seinen Loosungsschein zur Hand hat, ist Sorge zu tragen. Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungs-Termine verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist. Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel 2c. sind auf Grund eines derartigen Attestes von der persönlichen Gestellung entbunden.

Die Seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden müssen obrigkeitlich be-

glaubigt sein. Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat ebenfalls ein ärztliches Attest einzureichen.

Die Schulamts-Candidaten haben ihre Zeugnisse mit zur Stelle zu bringen. Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Heerespflichtiger behandelt, kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Von den Städten muß ein Deputirter und von den Landgemeinden müssen die Ortsvorsteher die Mannschaften begleiten und darauf halten, daß dieselben in nüchternem Zustande erscheinen, und sich auch unterwegs ruhig und ordentlich betragen.

Zum Musterungstermine sind die Stammrollen nebst Geburtslisten, die Vorstellungs- und Verleselisten mit zur Stelle zu bringen. In Betreff der Führung der Listen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 28. März 1888.

Nr. 93. Oels, den 15. März 1893.

Die Abholung der Militärstammrollen und Vorstellungslisten betreffend.

Die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hiermit, die Militärstammrollen nebst den Geburtslisten, sowie die Formulare zu den Vorstellungslisten in der Zeit vom 29. März bis 1. April cr. durch sichere Boten hier abholen zu lassen.

Nr. 94. Oels, den 15. März 1893.

Die Reclamationen der Reservisten, Wehrmänner, Ersatzreservisten, sowie der ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots zum Zwecke der Zurückstellung bei eintretender Mobilmachung betreffend.

Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, sowie die ausgebildeten Landsturmpflichtigen des 2. Aufgebots, welche im Falle einer Mobilmachung auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche baldigst bei dem Gemeindevorstande anzubringen.

Der Gemeindevorstand hat diese Gesuche zu prüfen und nach Maßgabe des Befundes darüber eine Nachweisung aufzustellen, aus welcher nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Antragsteller, sondern auch die obwaltenden, besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

Die zur Berücksichtigung geeigneten Fälle sind im § 122 der Wehrordnung vom 22. November 1888 enthalten und in der Kreisblatt-Bekanntmachung vom 1. April 1889 Kreisbl. S. 45 abgedruckt.

Sämmtliche Reclamationen, auch die der Militärpflichtigen, werden durch die verstärkte Ersatz-Commission nach Beendigung des Musterungsgeschäfts und zwar in Bernstadt am 11. April und in Oels am 18. April cr. geprüft. Die Reclamanten haben sich an den genannten Tagen mit dem Gemeindevorsteher und ihren Angehörigen persönlich einzufinden. Die Reclamationsgesuche sind bis spätestens den 2. April cr. an mich einzureichen.

Nr. 95. Oels, den 15. März 1893.

Das Abraupen der Bäume betreffend.

Die Besitzer von Obstgärten und Baumanlagen im hiesigen Kreise werden hierdurch aufgefordert, das Abraupen der Bäume bei Vermeidung der durch § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe auch in diesem Jahre rechtzeitig zu bewirken.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorsteher ersuche ich, mit aller Strenge darauf zu halten, daß überall und gründlich geraupt wird. Die Säumigen sind der zuständigen Königlichen Amtsanwaltschaft zur Bestrafung anzuzeigen.

Nr. 96. Berlin, den 24. Januar 1893.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Invaliditäts- und Altersversicherung. Vom 24. Januar 1893.

Auf Grund des §. 3 Absatz 3 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) hat der Bundesrath unter Aufhebung der Bestimmung in I A 1 c der Bekanntmachung vom 27. November 1890 / 24. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1891 S. 399) beschlossen, daß folgende Dienstleistungen nicht als eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes vom 22. Juni 1889 anzusehen sind:

a) Dienstleistungen von Bediensteten ausländischer Eisenbahnverwaltungen in Eisenbahnbetrieben des Inlandes, soweit diese Bediensteten in letzteren vorübergehend beschäftigt werden.

b) Dienstleistungen im Inlande von Bediensteten ausländischer Betriebe, soweit diese mit einzelnen Betriebshandlungen vorübergehend in das Inland hinübergreifen.

c) Dienstleistungen des Personals ausländischer Schiffe, die im Binnenschifffahrtsverkehr deutsche Wasserstraßen befahren, soweit nicht diese Schiffe nach Entscheidung der Landes-Centralbehörde oder, wenn mehrere Bundesstaaten betheiligt sind, des Reichskanzlers im Inlande einen regelmäßigen Verkehr von erheblichem Umfange unterhalten.

d) Dienstleistungen von Indiern, Japanern, Chinesen, Malayen, Zanzibariten, Negern und anderen farbigen Seeleuten auf deutschen Seeschiffen bei der Küstenschifffahrt in asiatischen, australischen, ost- oder westafrikanischen Gewässern, sowie in dem Verkehr zwischen asiatischen, australischen und ostafrikanischen Häfen oder zwischen diesen und europäischen Häfen, in letzterem Verkehr jedoch nur, wen es sich um den Dienst in den Kohlen- und Kesselräumen der Dampfschiffe handelt und wenn bei der Anmusterung im Auslande zugleich die Rückfahrt ausbedungen ist.

e) Dienstleistungen zur schleunigen Hülfe bei Unglücksfällen oder Verheerungen durch Naturereignisse oder zur schleunigen Beseitigung von Verkehrs- oder Betriebsstörungen, sofern diese Dienstleistungen nach ihrer Art die Dauer von zwei Arbeitstagen voraussichtlich nicht übersteigen werden.

Der Reichskanzler.
J. V. von Bötticher.

Oels, den 8. März 1893.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 97. Oels, den 9. März 1893.

Ueber die im hiesigen Kreise vorhandenen Gemeinde- und Instituten-Forstschutzbeamtenstellen soll bezüglich des zu denselben gehörigen Forstareals, sowie über die der-

zeitigen Inhaber solcher Stellen und deren Dienst-Einkommen eine vollständige Uebersicht gewonnen werden.

Ich veranlasse daher die Gemeindevorstände des Kreises überall da, wo Gemeinde- und Instituten-Waldungen vorhanden sind, eine Nachweisung nach untenstehenden Muster alsbald anzufertigen und mir dieselbe binnen längstens 3 Wochen einzureichen.

Wo dergleichen Waldungen nicht vorhanden sind, ist mir Negativanzeige binnen gleicher Frist zu erstatten.

Nachweisung

über die zur ..... gehörigen Forstbeamtenstellen, deren jährliches Einkommen und deren Größe.

1.	2.	3.	4.	5.		6.	7.	8.				
				Der Dienststelle				Jährliches Diensteinkommen:				
Laufende Nr.	Bezeichnung des Gemeinde- bezw. Stadtgemeinde-Bezirks oder des Instituts, zu welchem die Forst gehört.	Bezeichnung des Kreises	Gesammtfläche der Forst ha dec.	Bezeichnung.	und Angabe des Umfanges des zu derselben gehörigen Forst-Areals ha dec.	Vor- und Zu-Name und Datum der Anstellung desjenigen, welcher die Stelle zur Zeit kommissarisch oder definitiv verwaltet.	Wohnort	a. baares Gehalt Mark	b. Emolumente und zwar: (speziell)	deren Werth Mark	in Summa Mark	Bemerkungen.

Nr. 98. Oels, den 16. März 1893.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände, welche mit Einreichung der Einkommensteuer- Zu- und Abgangslisten für das II. Halbjahr 1892/93 noch im Rückstande sind, werden hierdurch veranlaßt, mir dieselben, **event. Negativanzeigen**, nunmehr **binnen bestimmt 3 Tagen** einzureichen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Comission.

Nr. 99. Oels, den 14. März 1893.

Das Königliche Kammergericht hat neuerdings in einer Strafsache wider einen Prediger wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 27. Mai 1852, betreffend das Collektenwesen, am 29. Dezember v. J. die Entscheidung getroffen, daß unter **Collektiren nicht nur** ein Herumgehen von Haus zu Haus, von Person zu Person, mit der Bitte, einen freiwilligen Beitrag zu einem erlaubten, wohlthätigen Zwecke zu spenden, **sondern** sprachlich und begrifflich schon **jedes Einsammeln freiwilliger Geldbeiträge** zu verstehen ist. Hiernach fällt jede Einsammlung freiwilliger Gaben und Beisteuern zu einem bestimmten Zwecke, gleichviel **wie** und zu **welchem Zwecke** dieselbe erfolgt, unter den Begriff „Collekte."

Die Veranstaltung freiwilliger Tellersammlungen **aller Art und Form** (also auch die Erhebung eines freiwilligen Eintrittsgeldes bezw. eines solchen von beliebiger Höhe) bei öffentlichen Versammlungen ist daher als die Veranstaltung einer öffentlichen Collekte anzusehen, und ebenso ist auch in einer **in öffentlichen Blättern** erfolgenden Aufforderung, zu einem bestimmten Zwecke freiwillige Spenden von beliebiger Höhe beizusteuern, die Ausschreibung einer öffentlichen Collekte zu erblicken. Nach § 11 Nr. 4e der Ober-Präsidial-Instruktion vom 31. Dezember 1825 ist aber hierzu die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten erforderlich.

Das Publikum mache ich hierauf aufmerksam mit dem Bemerken, daß die Veranstalter oder Ausführer einer solchen Collekte, sofern sie den Nachweis dieser Genehmigung nicht zu erbringen vermögen, nach der Polizei-Verordnung der Königlichen Regierung zu Breslau vom 19. Juni 1867 (Amtsbl. S. 199) eine Strafe von 3 bis 30 M., im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Haftstrafe trifft.

Nr. 100. Breslau, den 14. Februar 1893.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Fahren mit Fahrrädern (Velocipeden)

Auf Grund des § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes verordnet: An die Stelle des § 2 der diesseitigen Polizei-Verordnung vom 25. März 1891, betreffend das Fahren mit Fahrrädern (Velocipeden), tritt folgende Bestimmung: § 2. Jedes Fahrrad muß während der Fahrt eine helltönende Glocke und außerdem innerhalb der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang mit einer hell leuchtenden Laterne, an welcher farbige Scheiben nicht angebracht sein dürfen, versehen sein.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath.
von Seydewitz.

Nr. 101. Oels, den 9. März 1893.

Mit Bezug auf die Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 23. August v. J. (Kreisblatt S. 185) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, wie ich für den Stadtbezirk Bernstadt genehmigt habe, daß außer an den beiden Sonntagen vor Weihnachten an jedem ersten Sonntage der Monate April, Juli und Oktober, sowie am letzten Sonntage vor Pfingsten in allen Zweigen des Handelsgewerbes noch außer der gesetzlich freigegebenen fünfstündigen Beschäftigungszeit eine Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern und ein Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen in der Zeit von 3 bis 6 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Nr. 102. Oels, den 15. März 1893.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 16. Februar 1891

(Kreisblatt S. 26 Nr. 72) und vom 1. Juni 1891 (Kreisblatt S. 82 Nr. 201) ergebenst, mir die Nachweisungen über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung, sowie über den Zugang russisch-galizisch-polnischer Arbeiter für das Vierteljahr Januar—März cr. bestimmt bis zum 21. d. Mts. einzureichen.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Domatschine, den 10. März 1893.

Unter dem Rindviehbestande 1. des Stellenbesitzers Marx in Sibyllenort, 2. der Wittfrau Land daselbst, 3. des Stellenbesitzers Johann Schmidt in Domatschine ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und die Stallsperre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Mehwald.

Berlin W., den 3. März 1893.

Bekanntmachung.

Postpacketverkehr mit Britisch-Betschuanaland, Schutzgebiet und Maschonaland.

Von jetzt ab werden Postpackete ohne Werthangabe im Gewicht bis 3 kg nach Britisch-Betschuanaland Schutzgebiet und nach Maschonaland zur Beförderung zugelassen.

Die Postpackete müssen frankirt werden. Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Nebst einer Beilage.

Beilage zu Nr. 11 des Oelser Kreisblattes.

Die Aenderung des Wahlverfahrens.

Alle nüchtern denkenden und besonnenen Politiker sind darüber einig, daß es sich bei der durch die Steuerreform nothwendig gewordenen Aenderung des Wahlverfahrens für die Landtagswahlen nicht um eine Beseitigung des Dreiklassenwahlsystems, sondern nur um solche Aenderungen handeln kann, welche geeignet sind, die durch die Steuerreform etwa eintretende Benachtheiligung des Wahlrechts der Minderbemittelten auszugleichen. Bei den Berathungen des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause ist zwar von freisinniger Seite der Versuch gemacht worden, das Dreiklassensystem zu beseitigen und für die Einführung des gleichen und direkten Wahlrechts und der geheimen Abstimmung, also für die Einführung des Reichstagswahlsystems eine Lanze zu brechen; aber die Antragsteller selbst werden sich von vorn herein darüber klar gewesen sein, daß es hiermit für sie nur daranf ankam, ihre prinzipielle Stellung zu bekunden. Das Centrum hat zwar aus Grundsatz auch hierfür gestimmt, aber bei der Aussichtslosigkeit dieser Absicht sich des Weiteren bemüht, sich auf den Boden der Vorlage zu stellen und nur solche Aenderungen mit den Konservativen zu vereibaren, welche nach seiner Auffassung noch geeigneter sind, die Wirkungen der Steuerreform auf das Simmverhältniß auszugleichen.

Die wesentlichen Bestimmungen der Regierungs-Vorlage sind gutgeheißen worden, und zwar: 1. Berechnung sämmtlicher direkten Staats- und Communal-Abgaben als Maßstab für die Abtheilungsbildung; 2. Eintheilung der Abtheilungen nicht mehr nach je einem Drittel der Steuerbeträge, sondern Berechnung des Steuersolls nach fünf Zwölftel für die erste, nach vier Zwölftel für die zweite und nach drei Zwölftel der Steuerbeträge für die dritte Abtheilung. Diese Bestimmungen werden die Zahl der Wähler der ersten Abtheilung vergrößern, das Stimmgewicht des einzelnen Wählers in dieser Abtheilung also verringern, während die Zahl der Wähler der dritten Abtheilung entsprechend etwas verringert, der Werth ihres Stimmrechts also etwas vergrößert wird. Centrum und Konservative aber haben nun noch weitere Bürgschaften für die Verringerung des Stimmgewichts in der ersten Abtheilung verlangt, indem sie beantragten und durchsetzten, daß die den Betrag von 2000 M. übersteigende Staatseinkommensteuer sowie die auf den Mehrbetrag dieser Steuer entfallenden Gemeindesteuerzuschläge bei der Berechnung des Steuersolls nicht zur Anrechnung gelangen. Auf der anderen Seite aber haben sie auch eine Einschränkung für nöthig befunden. Wenn nämlich die dritte Abtheilung allein aus Personen besteht, die keine Staatssteuer bezahlen und für die demgemäß schon nach dem Wahlgesetz vom 24. Juni 1891 je 3 Mark angerechnet werden, dann sollen der Bildung der ersten und zweiten Abtheilung von dem übrig bleibenden Steuersoll fünf und vier Neuntel zu Grunde gelegt werden.

Daß die bezeichneten Anträge eine sehr wesentliche Wirkung nach der beabsichtigten Richtung haben werden, ist freilich kaum zu erwarten und das ist auch der Gruud, weshalb die Regierung sich ihnen nicht widersetzt hat, zumal dadurch die Hauptgrundlagen des Entwurfs gesichert wurden. Von gegnerischer Seite wurde nicht nur die Steuergrenze von 2000 M., sondern auch die Aufrechterhaltung der 3 Mark für die von der Einkommensteuer Befreiten angefochten und überdies die gleichfalls schon vom Wahlgesetz vom 24. Juni 1891 eingeführte Bestimmung bekämpft, wonach in jedem einzelnen Urwahlbezirk (also auch in solchen Gemeinden, wo mehrere Urwahlbezirke bestehen) das Steuersoll für sich berechnet und hiernach die Abtheilungen gebildet werden sollen.

Was zunächst die Steuergrenze von 2000 M. anbetrifft, so sind von im Ganzen 5½ Millionen Urwählern nur 4117 Personen mit einem höheren Steuerbetrag vorhanden und von den im Ganzen 200000 Urwählern der ersten Abtheilung entfallen nur zwei Personen mit einer höheren Steuer auf das Tausend dieser Urwähler. Wenn nun dieser höhere Steuerbetrag bei der Berechnung ausscheiden soll, so wird die Folge die sein, daß einzelne Wähler der zweiten Abtheilung dadurch in die erste hinaufrücken werden; aber dies wird doch nur mit verhältnißmäßig wenigen der Fall sein. Was ferner den Ansatz von 3 Mark für die von der Einkommensteuer Befreiten anbetrifft, so kann dieser nicht gut aufgegeben werden, da er verhindert, daß in Folge der Steuerreform eine Beeinträchtigung des Wahlrechts für die untersten Klassen eintritt. Nun wird freilich durch die erwähnte Einschränkung, wonach die von der Einkommensteuer Befreiten nur in der dritten Abtheilung wählen sollen, die Wirkung des Ansatzes von 3 Mark, die manche Wähler in die zweite Abtheilung gebracht haben würde, wieder rückgängig gemacht; allein in Wirklichkeit wird es sich hierbei doch nur um wenige Fälle handeln, so daß die Bestimmung nicht von praktischer Bedeutung ist. Die für diesen Fall vorgeschlagene neue Berechnung von fünf Neuntel für die erste und von vier Neuntel für die zweite Abtheilung erscheint gerechtfertigt. Die Aufstellung von Abtheilungslisten für jeden Urwahlbezirk wird freilich in den großen Städten eine große Ungleichmäßigkeit zur Folge haben, aber — wie der Ministerpräsident treffend sagte — es wird schwerlich eine Bestimmung gefunden werden, welche das Ueberwiegen des Einflusses großer Steuerbeträge in den Städten in gleichem Maaße verhindert wie diese. Sie entspricht also vollkommen dem mit der Wahlreform verfolgten Ziel und sie wird dazu beitragen, den Boden des bestehenden Wahlrechts befestigen zu helfen.

M. 5,00. | 5 Mark pro Quartal bei allen deutschen Post-Anstalten. | M. 5,00.

„Berliner Neueste Nachrichten"

Unparteiische Zeitung.

2mal täglich (auch Montags).

Redaktion und Expedition: Berlin SW., Königgrätzer Strasse 41.

Schnelle, ausführliche u. unparteiische politische Berichterstattung.— Wiedergabe interessirender Meinungsäusserungen der Parteiblätter aller Richtungen. — Ausführliche Parlaments-Berichte. — Treffliche militärische Aufsätze. — Interessante Lokal-, Theater- und Gerichts-Nachrichten. — Eingehendste Nachrichten über Musik, Kunst und Wissenschaft. — Ausführlicher Handelstheil. — Vollständigstes Coursblatt. — Lotterie-Listen. — Personal-Veränderungen in der Armee, Marine und Civil-Verwaltung sofort und vollständig.

8 (Gratis-)Beiblätter:

1. **„Deutscher Hausfreund"**, illustrirte Zeitschrift von 16 Druckseiten, wöchentlich.
2. **„Illustrirte Modenzeitung"**, 8seitig mit Schnittmuster; monatl.
3. **„Humoristisches Echo"**, wöchentlich.
4. **„Verloosungs-Blatt"**, zehntägig.
5. **„Landwirthschaftliche Zeitung"**, wöchentlich.
6. **„Die Hausfrau"**, wöchentlich.
7. **Produkten- u. Waaren-Markt-Bericht"**, wöchentlich.
8. **„Deutscher Rechtsspiegel"**, Samml. neuer Gesetze u. Reichsger.-Entscheidungen, nach Bedarf.

Feuilletons, Romane und Novellen der **hervorragendsten Autoren.**

Im Roman-Feuilleton erscheint mit dem neuen Quartal:

„Der Herr im Hause".

humoristischer Roman von **H. V. Schuhmacher.**

Anzeigen in den „Berliner Neuesten Nachrichten" haben **vortreffliche Wirkung!** Preis für die 6gespaltene Zeile 40 Pf.

Auf Wunsch Probe-Nummern gratis und franko!

Gebr. Stollwerck's Herz-Cacao,

nach in Deutschland sowie in den meisten Staaten patentirtem Verfahren bereitet.

Jedes Cacao-Herz für 1 Tasse 3 Pfennig.

Dose mit 25 Cacao-Herzen 75 Pfennig, für 25 Tassen.

Grösster Nährwerth,

da laut Analysen erster Chemiker, wie: **Dr. Bischoff,** Prof. **Dr. Hilger, v. Liebig** u. a.

höchster Eiweiss- und höchster Theobromin-Gehalt.

Einfache schnelle Zubereitung.

Wohlgeschmack und **Gleichmässigkeit** des Getränkes.

Vorräthig in den meisten geeigneten Geschäften.

Arbeits-Bescheinigungen und Krankheits-Bescheinigungen

für die Invaliditäts- und Alters-Versicherung

sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

Kirchliche Nachrichten.

Am Sonntage Judica

predigen in der Schloßkirche zu Oels:

Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär. (Confirmation durch Herrn Archidiakonus Biehler).

Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.

Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Diakonus Bone.

Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diakonus Bone und Herr Archidiakonus Biehler.

6. Passionspredigt:

Donnerstag, den 23. März, früh 8½ Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

Amtswoche: Herr Diakonus Bone.

Malzkeime,

beste, frische Keime, offerirt billigst

Breslauer Aktien-Malzfabrik,

Breslau, Hundsfelder Chaussee.

Nur 11 Pf. wöchentlich,

das sind vierteljährlich 1,50 Mark, kostet der täglich in Ratibor erscheinende

„Generalanzeiger für Schlesien und Posen"

mit seiner täglichen 8seitigen Gratis-Unterhaltungs-Beilage **„Hausfreund".**

Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" ist die billigste, reichhaltigste, interessanteste Provinzial-Zeitung und bringt u. A. die **Schlußkurse der Berliner Effekten-, Produkten-** und **Spiritusbörse;** die Ziehungsliste der preußischen **Lotterie; gediegenes Feuilleton.** Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" orientirt ausreichend und schnell über das gesammte politische und öffentliche Leben. Familien-Nachrichten. Im **Arbeitsmarkt** täglich 100 neue offene Stellen für Forstbeamte, Landwirthe, Kaufleute, Handwerker, weibliche Personen aller Berufe, Arbeiter u. s. w.; ferner zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. s. w. wie in keiner anderen Zeitung.

Der „General-Anzeiger für Schlesien und Posen" (im Zeitungs-Katalog für das Deutsche Reich pro 1893 Nr. 3511 Seite 91) kostet für das 2. Quartal 1893 nur 1,50 Mark bei allen Postanstalten und den Landbriefträgern.

Jagdhund,

mäusegrau, auf den Namen „Nero" hörend, ist weggelaufen. Wiederbringer erhalten Belohnung auf dem Dominium Pangau

bei Bernstadt.

Zwei zuchtfähige Kanarienweibchen

zu verkaufen; wo, sagt die Exped. d. Bl.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 11. März 1893.

(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	14	70	14	40	14	10
„ gelb, . . .	14	60	14	30	14	—
Roggen	12	70	12	30	12	—
Gerste	13	50	13	—	12	—
Hafer	13	40	13	20	12	40
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	3	—	2	50	2	—
Heu	3	50	3	40	3	20
Stroh	25	50	24	—	22	50